

ad mon. 4. desselben. Es sind keine Gemeindeanlagen zu verausgaben, da nach dem vorgelegten ortsgewöhnlichen Atteste bis jetzt keine solchen entrichtet worden sind.

ad mon. 5. desselben. Ist bereits durch die Kalkulatur erledigt.

ad mon. 6. desselben. Die vermischten Preisangaben und Lohnsätze sind in dem oben angeführten ortsgewöhnlichen Atteste gleichzeitig enthalten. Die am Orte und in der Umgegend jetzt gewöhnlich bei größeren Flächen geltenden Kaufpreise betragen hiernach:

a.	für den Morgen Acker	45 bis 55 Thlr.
b.	" " " Wiese	50 " 65 "
c.	" " " Forstl.	10 " 15 "

wogegen die Kommission:

a.	den Morg. Acker	durchschn. nur 51 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
b.	" " Wiese	" " 25 " 27 " 8 "
c.	" " Forst	" " 4 " 21 " 2 "

veranschlagt hat.

ad mon. 7. desselben. Das hier Bemerkte ist bereits durch den Beschluß ad mon. 2. erledigt.

Nachdem die vorstehenden Beschlüsse durch Umarbeitung der Taxen befolgt worden, ergaben sich die nachstehenden Werthe:

a.	für das Bauergut No. 26.	1627 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.
b.	" " " " 37.	1534 " 3 " 4 "
c.	" " " " 39.	791 " 26 " 10 "
d.	" " " " 40.	1645 " 23 " 10 "
e.	" " Gartengut	3. 546 " 2 " 4 "
f.	" " " " 4.	1141 " 17 " 8 "
g.	" " " " 5.	1119 " 13 " 8 "
h.	" " " " 8.	524 " 9 " 8 "
i.	" die Häuslerstelle	9. 366 " 6 " — "
k.	" die Wiese aus	62. 577 " 19 " 4 "
l.	" die Acker- u. Wiesenparcelle aus	13. 745 " 14 " 8 "
m.	für die Acker- und Forstparcelle aus No. 121. ist kein Werth auszuwerfen, weil das Rentenablosungskapital den ermittelten Grundwerth übersteigt.	

Außerdem wurden noch folgende, bald zu erledigende Gegenstände zum Vortrage gebracht, nachdem die vorstehende Verhandlung dem Kreisstarator Sperlich vorgelesen und von ihm zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben worden war.

Sperlich.

IV. Sequestrationsangelegenheit von Leippa, Kreis Rothenburg.

Bei Einleitung der Sequestration des im Rothenburger Kreise gelegenen Gutes Leippa hat der Curator massae beantragt, daß die zu diesem Gute gehörigen beiden Fabriken, eine Steingutfabrik und eine Glashütte, nicht mit in Sequestration genommen werden, und daß Seitens der Landschaft ausdrücklich anerkannt werde, daß diese Fabriken mit allen zum Betriebe derselben erforderlichen Gegenständen und Vorräthen an Materialien und Fabrikaten als Zubehörungen der Gemeinmasse anerkannt werden, und daß ein gleiches Anerkenntniß auch hinsichtlich der vorräthigen Gutserzeugnisse, welche nicht zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, und hinsichtlich der vorhandenen überzähligen Inventarienstücke ausgesprochen werde.

Die Deputation erklärte hierauf, daß gegen die Freilassung der Fabriken mit ihren Zubehörungen und Vorräthen im gegenwärtigen Falle um so weniger ein Bedenken vorhanden sei, weil die Uebernahme des Fabrikbetriebes Seitens der Landschaft mit sehr bedeutenden Vorschüssen verbunden sein würde, und weil die Gläubiger der Gemeinmasse nur in dem Falle den Betrieb zu übernehmen sich entschließen dürften, wenn die Landschaft als privilegirte Realgläubigerin weder an die Fabriken noch an deren Erträge Anspruch macht, es aber im Interesse der dasigen Oekonomie, also auch der Landschaft